

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen „Förderverein Kindergarten St. Anna Hämmern“.

Der Sitz des Vereins ist Wipperfürth.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen unter der Register Nr. VR 19014.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO und die Förderung der Erziehung gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO. Der Verein verfolgt somit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Sammlung von Geld- und Sachmitteln, die dem Kindergarten zur Verfügung gestellt werden zur

- Anschaffung von Spielgeräten oder Materialien,
- Ermöglichung der Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung der Anerkennung des Kindergartens,
- Unterstützung der pädagogischen Arbeit,
- Verbesserung der Räumlichkeiten der Einrichtung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen des Vereins dem Bürgerverein in Wipperfürth Hämmern bestimmt. Beschlüsse über eine künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke und Ziele des Vereins zu fördern bereit ist und eine schriftliche Beitrittserklärung abgegeben hat. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Tod
- bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungszeit beträgt 30 Tage zum 31.07. eines jeden Jahres.

§ 3 Ausschluss

Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins entgegenarbeitet. Ein weiterer Ausschlussgrund ist ein Beitragsrückstand von einem Jahr.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter der Angabe der Gründe, mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung hat bis spätestens 30.10. eines jeden Jahres stattzufinden.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung, mindestens 14 Tage vor Versammlungsbeginn.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Die Entgegennahme von Erklärungen des Vorstandes, des Jahresberichtes, des Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer/-innen
- Entlastung des Vorstandes; es genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- Wahl eines/einer Wahlleiters/-in zur Durchführung der Wahl des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfer/innen für das laufende Geschäftsjahr
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beschluss von Satzungsänderungen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- Beschluss über Initiativen des Vereins.

Bei der Beschlussfassung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Soweit Gesetz und Satzung nichts anderes vorschreiben, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Vorstand zu unterzeichnen.

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Abhaltung einer Mitgliederversammlung schriftlich beantragt. Die Formvorschriften des Absatzes 2 sind einzuhalten.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen:

- Der/dem ersten Vorsitzenden
- Der/dem zweiten Vorsitzenden
- Der/dem Kassenwärtlerin/Kassenwart

Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins nach außen berechtigt.

Verfügungen über das Vereinsvermögen trifft der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand kann zur Erfüllung einzelnen Aufgaben der Geschäftsführung weitere Vereinsmitglieder betrauen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

Zu der Vorstandssitzung ist die ständige Vertreterin/der ständige Vertreter der Kindergartenleitung einzuladen. Über weitere Teilnehmer/innen an den Vorstandssitzungen entscheidet der Vorstand. Die Teilnehmer/innen, die nicht dem Vorstand angehören, haben nur beratende Funktion.

Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen, die gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen und die ihm von der Mitgliederversammlung gestellten Aufgaben zu beachten.

Zu den Vorstandssitzungen hat die/der Vorsitzende mit einer Frist von 10 Tagen schriftlich einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr (01.08. – 31.07.).

§ 8 Höhe und Verwendung der Mitgliedsbeiträge

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird in der Mitgliederversammlung festgelegt. Über den Betrag können die Mitglieder, sobald der Verein als gemeinnützig anerkannt ist, eine Spendenquittung erhalten.

Der Verein ist berechtigt, Spenden (Geld- und Sachspenden) entgegenzunehmen. Die Verwendung der Spenden erfolgt wie die Verwendung der Mitgliedsbeiträge.

Das aus den Mitgliedsbeiträgen und Spenden gebildete Vereinsvermögen dient der Verwirklichung der Ziele des Vereins. Es soll insbesondere wie folgt verwendet werden:

- Anschaffung von Gegenständen, Spiel- und Beschäftigungsmaterial, für die dem Kindergarten keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen
- Durchführung von Kindergartenveranstaltungen
- Deckung der Kosten der Geschäftsführung des Vereins.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3-Mehrheit der in einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Absicht, den Verein aufzulösen, muss in der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung angekündigt werden.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 31.05.2016 in Kraft.

Der Vorstand